

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2021)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung und ist unterteilt in:

- Abschnitt **A1** **Privathaftpflichtrisiko**
gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken
- A2** **Besondere Umweltrisiken**
gilt für Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz
- A3** **Forderungsausfallrisiko**
gilt bei Vereinbarung der Leistungsvarianten Plus oder Premium
- A4** **entfällt**
- A5** **Diensthafpflichtrisiko**
gilt bei Vereinbarung der Leistungsvarianten Plus oder Premium
- A(GB)** **Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
enthält Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

- Abschnitt **B1** **Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B2** **Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**
- B3** **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**
- B4** **Weitere Regelungen** (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Tarifarten/-auswahl

Je nach der für Sie zutreffenden Lebenssituation bzw. Ihres Alters können Sie zwischen den Tarifen wählen:

- **Single**
- **Familie**
- **Aktiv 60**

Die Wahl des Tarifes hat insbesondere Einfluss darauf, welche Personen neben dem Versicherungsnehmer versichert sind (siehe A 1-2).

Welchen Tarif sie gewählt haben, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Leistungsvarianten

Wir bieten die Privathaftpflichtversicherung in drei verschiedenen Leistungsvarianten an:

- **Standard**
- **Plus**
- **Premium**

Welche Leistungsvariante Sie bei Abschluss des Vertrages ausgewählt haben, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Leistungsvariante Standard wird als Grundschatz in den Bedingungen nicht ausdrücklich hervorgehoben. Die Bestimmungen der Plus- und/oder Premium-Variante sind an den grauen Passagen erkennbar und werden eingeleitet durch die Formulierung: **Bei Vereinbarung von Plus / Plus oder Premium / Premium gilt:**

Teil A**Abschnitt A1 – Privathaftpflichtrisiko**

A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....	3
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	3
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall.....	4
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	4
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbst- beteiligung).....	5
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	5
A1-6.1	Familie und Haushalt.....	5
A1-6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	5
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz (Inhaber, Vermieter, Bauherr).....	6
A1-6.4	Allgemeines Umweltrisiko.....	7
A1-6.5	Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	7
A1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	7
A1-6.7	Sportausübung	8
A1-6.8	Waffen und Munition	8
A1-6.9	Tiere	8
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	9
A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen.....	10
A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen.....	10
A1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen	10
A1-6.14	Schäden im Ausland und Kautionsleistungen	10
A1-6.15	Vermögensschäden	11
A1-6.16	Übertragung elektronischer Daten.....	11
A1-6.17	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.....	12
A1-6.18	Ansprüche aus Benachteiligungen	12
A1-6.19	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln	13
A1-6.20	Versicherte berufliche/gewerbliche Tätigkeiten	13
A1-6.21	Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen.....	14
A1-6.22	Schäden bei fehlender Haftung (Gefälligkeithandlung und Deliktunfähigkeit)	14
A1-6.23	Neuwertentschädigung.....	14
A1-6.24	Schäden durch Asbest	15
A1-7	Allgemeine Ausschlüsse	15
A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.....	15
A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	15
A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	15
A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	15
A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag.....	15
A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	15
A1-7.7	Asbest	15
A1-7.8	Gentechnik	15
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.....	16
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	16
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten.....	16
A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	16
A1-7.13	Strahlen.....	16
A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....	16
A1-7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.....	16
A1-7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	16
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	16
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	16
A1-10	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	16

A1-11	Sonstige vertragliche Regelungen.....	17
A1-11.1	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers	17
A1-11.2	Home-Service.....	17
A1-11.3	Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung	17
A1-11.4	Leistungsgarantien	17
A1-11.5	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	18
A1-12	Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt	19
A1-12.1	Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Best Leistungsgarantie.....	19
A1-12.2	Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Opferhilfe.....	19
A1-12.3	Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Rechtsschutz für die Forderungsausfall- versicherung.....	20

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

Wessen gesetzliche Haftpflicht neben der des Versicherungsnehmers mitversichert ist, ergibt sich aus der beantragten und im Versicherungsschein genannten Tarifvariante (Single, Familie oder Aktiv 60).

A1-2.1 Tarifvarianten

A1-2.1.1 Familie, Aktiv 60

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1.1 des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

A1-2.1.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), **solange sie nicht volljährig sind.**

Die gesetzliche Haftpflicht von volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist mitversichert nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 Monaten ab der erstmaligen Erzielung eines Einkommens des Kindes aus Arbeit und/oder Unternehmertätigkeit. Wird die Tätigkeit während dieser 12 Monate beendet und die Ausbildung wieder aufgenommen, besteht der Versicherungsschutz fort. Bei Aufnahme einer erneuten Tätigkeit endet der Versicherungsschutz nach Ablauf von 3 Monaten ab Erzielung des entsprechenden Einkommens. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des 29. Lebensjahres.

Zum Einkommen im Sinne der vorgenannten Bestimmung gehören auch:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (z. B. Lohn, Gehalt aus Vollzeit-, Teilzeittätigkeit, Minijob, Heuer, Sold, Unternehmerlohn),
- Transferleistungen des Staates (z. B. Mutterchaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld).

Berufsausbildungsvergütungen, Grundwehr- oder Zivildienstvergütungen, während der Ausbildung oder im Rahmen einer Wartezeit durchgeführte Mini-, Aushilfs- oder Teilzeitjobs fallen nicht unter die vorgenannte Bestimmung.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Altersbeschränkung in A1-2.1.1.2 entfällt. Versicherungsschutz besteht solange die Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

A1-2.1.1.3 ihrer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden **unverheirateten** und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden **volljährigen Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) **mit geistiger oder körperlicher Behinderung.**

Versicherungsschutz für diese Kinder besteht auch dann, wenn sie nicht mit dem Versicherungsnehmer

A1-2.1.1.4

mer in häuslicher Gemeinschaft, aber in einer betreuten Einrichtung für Behinderte leben.

des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen und nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.1.2 und A1-2.1.1.3 unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet bzw. dürfen nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnert sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden oder anhand einer behördlichen Meldebescheinigung die nichteheliche Lebensgemeinschaft nachweisen können.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1.5

der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden **Eltern bzw. Großeltern** des Versicherungsnehmers oder eines Ehegatten/Lebenspartners;

Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Eltern oder Großeltern im Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht werden.

A1-2.1.1.6

der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkelkinder des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten bzw. Lebenspartners;

Für diese gelten A1-2.1.1.2 bzw. A1-2.1.1.3 entsprechend.

A1-2.1.1.7

von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z. B. Enkelkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

A1-2.1.1.8

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der **im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-pair-Haushaltshilfen, Pfleger)** gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

A1-2.1.1.9

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von **Personen, die den Versicherten bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten** gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

<p>A1-2.1.1.10</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:</u> Nachversicherung bei Ausscheiden mitversicherter Ehe- oder Lebenspartner Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach A1-2.1.1.1, weil die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder die Lebenspartnerschaft durch richterliche Entscheidung aufgehoben wurde, • nach A1-2.1.1.4, weil die häusliche Gemeinschaft beendet wurde, <p>so besteht Nachversicherungsschutz für 12 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.</p>	<p>A1-2.3</p>	<p>Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.</p>
<p>A1-2.1.2</p>	<p>SINGLE (nur für Einzelpersonen)</p>	<p>A1-2.4</p>	<p>Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.</p>
<p>A1-2.1.2.1</p>	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	<p>A1-2.5</p>	<p>Für Ansprüche Versicherter untereinander gilt: Versichert sind abweichend von A1-7.3 und A1-7.4:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und privaten Krankenversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden; b) Haftpflichtansprüche der gemäß A1-2.1.1.8 und A1-2.1.1.9 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen versicherten Personen.
<p>A1-2.1.2.2</p>	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u> Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.</p> <p>Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit der Versicherten eintritt.</p> <p>Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.</p>	<p>A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall</p> <p>A1-3.1</p>	<p>Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund</p> <p style="text-align: center;">gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts</p> <p>von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.</p> <p>Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p>
<p>A1-2.1.2.3</p>	<p>Versichert sind abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 Ansprüche der gemäß A1-2.1.2.1 und A1-2.1.2.2 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.</p> <p>Wichtige Bestimmungen zur Tarifvariante SINGLE</p>	<p>A1-3.2</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
<p>A1-2.1.2.4</p>	<p>Mitversicherung weiterer Personen</p>	<p>A1-3.3</p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p>
<p>A1-2.1.2.4.1</p>	<p>Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Partner gemäß A1-2.1.1.1, wenn die Heirat oder Eintragung der Partnerschaft innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.</p>	<p>A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p>	<p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Haftpflichtfrage, • die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und • die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs</p>
<p>A1-2.1.2.4.2</p>	<p>Wird eine Lebensgemeinschaft nach A1-2.1.1.4 eingegangen, besteht Versicherungsschutz erst nach Beantragung beim Versicherer.</p>		
<p>A1-2.1.2.4.3</p>	<p>Der Versicherungsschutz erweitert sich auf die Mitversicherung von Kindern gemäß A1-2.1.1.2, wenn die Geburt bzw. die Aufnahme von Adoptiv- oder Pflegekindern innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird. Ab Beginn der Mitversicherung wird der Vertrag auf den Familien-Tarif umgestellt. Es ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.</p> <p>Wichtige Bestimmungen für mitversicherte Personen (gilt für alle Tarifvarianten)</p>		
<p>A1-2.2</p>	<p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.</p>		

zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.1.1 Bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von über 15 Millionen Euro gilt Folgendes:
Bei Personenschäden ist die Höchstentschädigungsleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 15 Millionen Euro je geschädigte Person begrenzt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

A1-6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Unentgeltlich im Sinne dieser Bestimmung sind Tätigkeiten auch dann, wenn die versicherte Person hierfür eine Aufwandsentschädigung zur Deckung der ihr persönlich entstandenen Kosten erhält.

A1-6.2.2 Mitversichert ist insbesondere die Mitarbeit

- a) in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und in Interessenverbänden,

- c) bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, in Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

A1-6.2.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung

- a) von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr,
- b) von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern, wie z. B. als Vorstand und Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

A1-6.2.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz (Inhaber, Vermieter, Bauherr)

A1-6.3.1 Inhaber

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- a) **einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen** (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- b) eines im Inland gelegenen **Einfamilienhauses (oder Doppelhaushälfte)**,
- c) eines im Inland gelegenen **Wochenend-/Ferienhauses** und/oder nicht versicherungspflichtigen (feststehenden) Wohnwagens,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen/Stellplätzen, Gärten, Pools oder Teiche sowie eines Schrebergartens einschließlich Laube.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Statt eines **Einfamilienhauses (oder Doppelhaushälfte)** kann es sich auch um ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Zweifamilienhaus oder um ein Generationenhaus handeln.

Ein Generationenhaus ist ein Mehrfamilienhaus, in dem neben dem Versicherungsnehmer in den anderen Wohneinheiten ausschließlich Großeltern, Eltern, Kinder und/ oder Enkelkinder des Versicherungsnehmers wohnen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Statt eines **Einfamilienhauses (oder Doppelhaushälfte)** kann es sich auch um zwei Einfamilienhäuser oder ein vom Versicherungsnehmer mitbewohntes Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten handeln.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- d) **Inhaber von im europäischen Ausland gelegenen Immobilien**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (nicht Vermieter) der in A1-6.3.1 genannten Immobilien, auch dann, wenn diese im europäischen Ausland gelegen sind;

e) Inhaber von unbebauten Grundstücken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von im Inland gelegenen, unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm.

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- b) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- c) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.3.3 Vermieter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von

- a) nicht mehr als fünf im Inland gelegenen einzelnen Räumen zur privaten Nutzung in den in A1-6.3.1 genannten Wohnungen bzw. Häusern – nicht jedoch von Wohnungen als Ganzes und von Garagen;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Eine gewerbliche Nutzung der gemäß A1-6.3.3 a) einzeln vermieteten Räume durch den Mieter beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Bei den in A1-6.3.1 genannten Häusern gilt dies nur, soweit es sich um einzeln vermietete Räume in der vom Versicherungsnehmer bewohnten Wohnung handelt.

- b) bis zu drei im Inland gelegenen Wohnungen sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen;
- c) einem im Inland gelegenen Einfamilienhaus und/ oder einem Ferienhaus sowie allen dazugehörigen Stellplätzen und Garagen;
- d) Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Vermieter von bis zu sechs Ferienzimmern – unter der Voraussetzung, dass kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Es entfällt die mengenmäßige Begrenzung der vermieteten Räume gemäß A1-6.3.3 a).

A1-6.3.4 Betreiber von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien

A1-6.3.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einer der in A1-6.3.1 a) bis c) genannten Immobilie bis zu einer Leistung von 15 kWp und/oder anderer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie zum privaten Gebrauch, ausgenommen jedoch Windkraftanlagen mit einer Leistung von über 1 kW.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Leistungsgrenze der in A1-6.3.4.1 genannten Photovoltaikanlage entfällt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.3.4.2 Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von A1-6.15.2 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitäts-

versorgung von Tarifkunden (AVBEItV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

A1-6.3.5 Bauherr

A1-6.3.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) im Inland, einschließlich Gebrauch von Kränen und Winden, bis zu einer Bausumme von 50.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- a) Die vorgenannte Bausummenbegrenzung erhöht sich auf 350.000 Euro für Neubauten.
- b) Bei Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten an den in A1-6.3.1 a) bis c) genannten Immobilien entfällt die vorgenannte Bausummenbegrenzung.

Ab einer Bausumme von 100.000 Euro gilt:

Die Eigenleistung des Versicherungsnehmers darf maximal ein Viertel der Bausumme betragen. Bauleitung und Bauplanung müssen fremdvergeben sein.

A1-6.3.5.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen (Bauplanung, -leitung oder -ausführung) im Interesse seines Bauvorhabens.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der beauftragten Unternehmen oder ihres Personals.

A1-6.3.5.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

A1-6.3.5.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Eigenleistung mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen (Bauhelfer) für Schäden, die sie während der Bauausführung für den Versicherungsnehmer bei Dritten verursachen.

Des Weiteren sind mitversichert Ansprüche der Bauhelfer gegen den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten gemäß A1-2. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche gemäß A1-6.3.5.3.

A1-6.3.5.5 Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.12 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.3.6 **Verzicht auf Rückgriffsanspruch auf Familienangehörige bei gemeinsamer Erbschaft von Immobilien**
 Erbt eine versicherte Person Immobilien gemäß A1-6.3.1 a) bis c) (Wohnungen, Häuser, Grundstücke) wird im Leistungsfall auf Rückgriffsansprüche gegenüber Familienangehörigen in deren Eigenschaft als Miteigentümer verzichtet, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

A1-6.3.7 Zu A1-6.3 gilt:

Werden die zahlenmäßigen Begrenzungen überschritten oder Voraussetzungen nicht eingehalten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß A1-9.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besondere Umweltrisiken).

A1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- a) durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals.
Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer;
- b) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;
- c) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich:

A1-6.6.1.1 an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Es gilt die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.6.1.2 an gemietetem Mobiliar in zu privaten Zwecken gemieteten Unterkünften (z. B. Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen, Campingcontainern, Schiffskabinen) bei einer Mietdauer von bis zu sechs Monaten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Es gilt die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.6.1.3 an zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Grundstücksbestandteile (z. B. Zäune) und Gebäuden.

Es gilt die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme.

A1-6.6.1.4 an zu **privaten Zwecken** gemieteten, geliehenen, gepachteten, geleasten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen, **die nicht Einrichtungsgegenstände sind.**

A1-6.6.1.5 aus **der Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung oder dem Verlust fremder Sachen**

Mitversichert ist – abweichend zu A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Zu diesen Sachen gehören auch medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

A1-6.6.2 **Zu A1-6.6.1.4 und A1-6.6.1.5 gilt:**

Nicht versichert sind:

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (siehe jedoch A1-6.10.3 bis A1-6.10.5);
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen (siehe jedoch A1-6.21);
- Schäden an Wertsachen.
Als Wertsachen gelten Bargeld, Urkunden (einschl. Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände, alle Sachen aus Gold und Silber;
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Versicherungssumme für diese Schäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 150 Euro selbst zu tragen.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Es gilt die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers ist nicht vereinbart.

A1-6.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an fest eingebauten Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

A1-6.7 Sportausübung

A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport –

A1-6.7.1.1 auch aus dem **Besitz und Gebrauch von Fahrrädern** (auch nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern – **Pedelecs**).

Versichert ist hierunter auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden bei der Teilnahme an Radrennen (z. B. Straßenrundenfahrten, Triathlon etc.) sowie deren Vorbereitung und Training;

A1-6.7.1.2 auch aus dem Besitz und Gebrauch von sonstigen **nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen** (z. B. **Skateboards, Rollschuhe, Inlineskates**);

A1-6.7.1.3 auch aus Besitz und Verwendung eigener und **fremder Kite-Sailing-Geräte**, solange der zur Ausübung des Sports benötigte Drachen bzw. Schirm nicht in Höhen von mehr als 30 Metern über Grund oder Wasser betrieben werden kann;

A1-6.7.1.4 auch aus Besitz und Verwendung eigener und **fremder Segelfahrzeuge (z. B. Strandgleiter)**, jedoch keine Luft-, Kraft- und Wasserfahrzeuge.

A1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.9.3 Halten von Assistenz- oder Behindertenbegleithunden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von ausgebildeten Assistenz- oder Behindertenbegleithunden für den eigenen Bedarf, z. B. Blindenhund, auch Signal- oder Warnhund;

A1-6.9.4 Erlaubtes Halten wilder Tiere im eigenen Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Haltung von wilden Tieren im eigenen Haushalt (z. B. Schlangen oder Spinnen);

A1-6.9.5 Rettungs- und Bergungskosten für versicherte Tiere

Versichert sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer als Halter der in A1-6.9.1, A1-6.9.3 und A1-6.9.4 bezeichneten Tiere zu deren Bergung zu erbringen hat.

Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 2.500 Euro und
- **in der Premium-Deckung** 20.000 Euro.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (auch Kranken- oder Elektrorollstühle);
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Aufsitzrasenmäher oder Mähroboter;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) motorgetriebene Krankenfahrstühle, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- g) motorgetriebene Golfwagen mit nicht mehr als 30 km/h Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind;
- h) Kinderfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von
 - nicht mehr als 10 km/h **in der Plus-Deckung** und
 - nicht mehr als 20 km/h **in der Premium-Deckung**.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.10.2 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter eines Personenkraftwagens wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen seines Personenkraftwagens verursacht wurden.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf

- **in der Plus-Deckung** 2.500 Euro und
- **in der Premium-Deckung** nicht begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden

- **in der Plus-Deckung** 100 Euro selbst und
- **in der Premium-Deckung** ist kein Selbstbehalt vereinbart.

A1-6.10.3 Betankungsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 2.500 Euro und
- **in der Premium-Deckung** nicht begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden

- **in der Plus-Deckung** 100 Euro selbst und
- **in der Premium-Deckung** ist kein Selbstbehalt vereinbart.

Es besteht kein Versicherungsschutz für vorgenannte Schäden, wenn die Fahrzeuge dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A1-6.10.4 Reinigungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an zu privaten Zwecken geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern durch Reinigungs- und Pflegearbeiten entstehen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 1.000 Euro und
- **in der Premium-Deckung** 10.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden

- **in der Plus-Deckung** 100 Euro selbst und
- **in der Premium-Deckung** ist kein Selbstbehalt vereinbart.

A1-6.10.5 Beschädigungen von Kraftfahrzeugen (Vollkasko SB, Rabattausgleich)

Verursacht der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter fahrlässig einen Schaden durch den privaten Gebrauch eines fremden, ihm unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeuges, so wird derjenige, der bezüglich dieses Kraftfahrzeuges die Versicherungen abgeschlossen hat und nicht Versicherter dieses Vertrages ist, entschädigt

A1-6.10.5.1 bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Vollkasko-Versicherers, aus welchem die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 1.000 Euro und
- **in der Premium-Deckung** nicht begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden

- **in der Plus-Deckung** 100 Euro selbst und
- **in der Premium-Deckung** ist kein Selbstbehalt vereinbart.

A1-6.10.5.2 für den Vermögensschaden, welcher ihm dadurch entstanden ist, dass sein Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherer eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes aufgrund des vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten verursachten Schadens vornimmt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Nachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherers des Dritten, aus welchem der erhöhte Schadenfreiheitsrabatt und der erhöhte Mehrbeitrag nach Maßgabe der gültigen Tarifbestimmungen entnommen werden kann.

Die Entschädigung ist begrenzt auf den sich durch die Rückstufung ergebenden Mehrbeitrag nach der Rückstufung in den

- den ersten 3 Jahren **in der Plus-Deckung** und
- den ersten 5 Jahren **in der Premium-Deckung**.

A1-6.10.5.3

Es besteht kein Versicherungsschutz für vorgenannte Schäden, wenn die Fahrzeuge dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A1-6.10.6 Gemietete Kraftfahrzeuge in Europa

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines privat genutzten fremden, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A1-6.10.7

Für alle in A1-6.10 genannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den privaten Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nachfolgend genannt werden:

- von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie
- von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden
- von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, auch wenn sie durch Motoren angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

A1-6.11.2

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A1-6.12.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- eigene und fremde Surf- und Windsurfbretter;
- fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- eigenen Segelbooten mit/ohne Hilfsmotor und einer Segelfläche
 - **in der Plus-Deckung** bis 20 qm und
 - **in der Premium-Deckung** bis 25 qm.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- eigenen Motorbooten mit einer Motorstärke von maximal 15 PS.

A1-6.12.2

Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.14 Schäden im Ausland und Kautionsleistungen

A1-6.14.1

Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

A1-6.14.1.1

auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder

A1-6.14.1.2

eingetreten sind bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt:

- in Europa von bis zu fünf Jahren Dauer,
- in sonstigen Ländern bis zu zwei Jahren Dauer.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

- in Europa ohne zeitliche Begrenzung,
- in sonstigen Ländern bis zu fünf Jahren Dauer.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- in Europa ohne zeitliche Begrenzung,
- in sonstigen Ländern ohne zeitliche Begrenzung.

A1-6.14.1.3

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 a) bis c).

Für nach Ablauf des genannten Zeitraumes im Ausland eintretende Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

A1-6.14.2 Definition Europa

Zu Europa, europäischem Ausland bzw. europäischen Staaten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören die Länder der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.14.3 Kautionsleistungen

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur nachfolgend bestimmten Höhe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadensersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen, die über diese Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind, einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

Dieser Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle

- in Europa in der Plus-Deckung und
- weltweit in der Premium-Deckung.

Die Höchstersatzleistung ist begrenzt auf

- 150.000 Euro in der Plus-Deckung und
- 250.000 Euro in der Premium-Deckung.

A1-6.14.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.15 Vermögensschäden

A1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.15.3 Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt zugleich auch als pauschale Versicherungssumme für Vermögensschäden.

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

- A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

- A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14.1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A1-6.16.6 Versicherungssummen
- Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten entspricht der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000.000 Euro.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten entspricht der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme.

Zu A1-6.16.6 gilt:

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- A1-6.17 **Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
- Versichert sind – insoweit abweichend von A1-7.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.18 Ansprüche aus Benachteiligungen

- A1-6.18.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter
 - oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

- A1-6.18.2 Versicherungsfall
- Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

- A1-6.18.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

 - b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

 - c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

	<p>d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.</p> <p>Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.</p>	<p>A1-6.19.3 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.</p>
<p>A1-6.18.4 Versicherungssummen</p>	<p>Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.</p>	<p>A1-6.19.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherten von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden, • dem Verlust von Tresorschlüsseln, • Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).
<p>A1-6.18.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p>	<p>a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;</p> <p>c) Ansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehalt, • rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, • Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie • Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. 	<p>A1-6.19.5 Die Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust beträgt je Versicherungsfall 5.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 Euro.</p>
<p>A1-6.19 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln</p>		<p><u>Bei Vereinbarung von Plus gilt:</u></p>
<p>A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen (auch ehrenamtlichen) Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.</p> <p>Dazu zählen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Türschlüssel, etwa beim Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), • Vereinsschlüssel, • Schlüssel, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden, • Schlüssel für Kraftfahrzeuge (z. B. Mietwagen, Dienstwagen, Leasingwagen). 		<p>Die Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei privaten Schlüsseln entspricht der Versicherungssumme für Sachschäden • bei nicht privaten Schlüsseln beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro. <p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p> <p>Es gilt die für Sachschäden vereinbarte Versicherungssumme.</p> <p>Für A1-6.19.5 gilt:</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p>
<p>A1-6.19.2 Ersetzt werden die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten, • einen notwendigen Austausch der Schließanlagen, • vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss), • die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können. 		<p><u>Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:</u></p> <p>A1-6.20 Versicherte berufliche/gewerbliche Tätigkeiten</p> <p>A1-6.20.1 Tagesmutter/-vater</p> <p>a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tagesmutter/-vater aus der (auch entgeltlichen) Betreuung von tagsüber übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Eltern der Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.</p> <p>Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.</p> <p>b) Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten wegen Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.</p> <p>c) Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.</p> <p>A1-6.20.2 Nebenberufliche Tätigkeiten</p> <p>a) Versichert sind Nebentätigkeiten in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handarbeiten, z. B. Bügeln, Nähen (auch als Änderungsschneider) oder Sticken; • Kunst und Kunsthandwerk der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste sowie der Musik und Literatur, z. B. als Fotograf, Maler, Musiker, Alleinunterhalter, Töpfer, Mitwirkender bei Karnevalsveranstaltungen; • Markt- und Meinungsforschung, z. B. als Interviewer; • Schönheitspflege, z. B. als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger und -designer; kosmetische Fußpflege;

- Textverarbeitung, z. B. Erledigung von Schreibarbeiten, Datenerfassungen, Anfertigung von Übersetzungen;
- Tierbetreuung, z. B. als Tierhüter;
- Unterrichtserteilung z. B. als Musiklehrer, Nachhilfelehrer;
- Handel (nicht Herstellung) mit z. B. Dessous, Haushaltswaren, Haushaltsgeräten, Haushaltsreinigungsmitteln, Kosmetika, Kerzen, Geschirr, Kochgeräten, Souvenirs;
- Handel mit und Herstellung von Schmuck (nicht jedoch medizinische Artikel);
- Handel auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller;
- Handel als Floh-, Weihnachtsmarkt-, Basarverkäufer;
- Erteilung von Fitnesskursen, z. B. Yoga, Pilates, Spinning, Zumba, Tanzen, Ballett, Bodyforming;
- Babysitting.

b) Voraussetzungen für die Mitversicherung

- Der Versicherungsnehmer besitzt keine Betriebsstätte und hat keine Angestellten. Die Benutzung eines Arbeitszimmers sowie das Vorhalten einer Lagerstätte in der Wohnimmobilie gefährden den Versicherungsschutz jedoch nicht.
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, die in der Freizeit ausgeführt wird. Der überwiegende Lebensunterhalt des Haushaltes wird anderweitig bestritten.
- Der jährliche Gesamtumsatz beträgt maximal 12.000 Euro.

A1-6.20.3 **Vormundschaftlich bestellter Betreuer/Vormund**

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.
- b) Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert, sofern es sich um Angehörige entsprechend A1-7.4 a) handelt und diese nicht bereits gemäß A1-2.1 mitversichert sind.

A1-6.20.4 **Häusliches Arbeitszimmer**

Das Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.21 Haftpflichtansprüche vom Arbeitgeber/Dienstherren oder von Arbeitskollegen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherren oder einem Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Für Betriebspraktika und Ferienjobs gilt dies auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt der versicherten Person (Work & Travel).

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 10.000 Euro und
- **in der Premium-Deckung** nicht begrenzt.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.22 Schäden bei fehlender Haftung (Gefälligkeits-handlung und Deliktunfähigkeit)

A1-6.22.1 **Gefälligkeits-handlung**

Im Falle der fehlenden Haftung wegen Gefälligkeits-handlung (z. B. Nachbarschaftshilfe) wird sich auf Wunsch des Versicherungsnehmers der Versicherer gegenüber dem Geschädigten hierauf nicht berufen.

Ansonsten erfolgt die Regulierung nach Sach- und Rechtslage.

Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist.

Die Entschädigungsleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der nachfolgend genannten Summe.

Der Verzicht auf den Einwand der fehlenden Haftung erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers

- **in der Plus-Deckung** bei Schäden bis 100.000 Euro;
- **in der Premium-Deckung** nicht. Es steht die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung.

A1-6.22.2 **Schäden durch nicht deliktfähige Personen**

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit der gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.2.6 mitversicherten Personen berufen.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers geboten. Der Geschädigte kann hieraus keine Rechte herleiten. Zahlungen erfolgen jeweils ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist

- **in der Plus-Deckung** innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden nicht begrenzt, für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000 Euro je Versicherungsfall,
- **in der Premium-Deckung** innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden

- **in der Plus-Deckung** 150 Euro selbst und
- **in der Premium-Deckung** ist kein Selbstbehalt vereinbart.

Zu A1-6.22.2 gilt:

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (auch Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist, der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem Aufsichtspflichtigen Schadensersatz verlangen kann.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-6.23 Neuwertentschädigung

Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind, erstattet der Versicherer in teilweiser Abänderung von A1-3.1 auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:

- **in der Plus-Deckung** 2.500 Euro und
- **in der Premium-Deckung** 5.000 Euro.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager);
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- Film- und Fotoapparate;
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- Brillen jeder Art.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

A1-6.24 Schäden durch Asbest

Abweichend von A1-7.7 sind mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, soweit der Versicherte diese in seiner Eigenschaft als Privatperson verursacht hat, wenn

- das Schadenereignis (A1-3.1) während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist und
- die Ansprüche gegen die Versicherten während der Wirksamkeit der Versicherung erhoben wurden.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,

- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
 - b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**
 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art**
 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
 Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das

Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt.
- Bei Vereinbarung von Plus gilt:**
 Die Versicherungssumme für neue Risiken entspricht der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000.000 Euro, pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Bei Vereinbarung von Premium gilt:**
 Die Versicherungssumme für neue Risiken entspricht der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
 Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt
- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
 - unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

A1-11 Sonstige vertragliche Regelungen

A1-11.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

A1-11.1.1 Beitragsbefreiung

Wird der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

A1-11.1.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer

- wegen fristloser Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber arbeitslos geworden ist oder
- das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

A1-11.1.3 Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz

A1-11.1.3.1 Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang ununterbrochen entrichtet worden.

A1-11.1.3.2 Bei Beginn dieser Leistungszusage hat der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.

A1-11.1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

A1-11.1.3.4 Durch Bescheinigung seines Arbeitgebers weist der Versicherungsnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß A1-11.1.3.3 sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach.

A1-11.1.4 Nachweis

Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt.

A1-11.1.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für

A1-11.1.5.1 Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden;

A1-11.1.5.2 Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat;

A1-11.1.5.3 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.

Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß A1-11.1.3.4 ist eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung;

A1-11.1.5.4 Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender

Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

A1-11.1.6 Leistung

A1-11.1.6.1 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt für längstens 12 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der unter A1-11.1.3 bis A1-11.1.5 genannten Bescheinigungen beim Versicherer folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist. Während der Beitragsbefreiung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon ist der Versicherer jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

A1-11.1.6.2 Hat eine Beitragsbefreiung gemäß A1-11.1.6.1 weniger als den vereinbarten Zeitraum betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Antrag auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

A1-11.1.6.3 Sofern der Versicherungsnehmer eine Beitragsbefreiung insgesamt für den vereinbarten Zeitraum in Anspruch genommen hat, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

A1-11.2 Home-Service

A1-11.2.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-11.2.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A1-11.3 Keine Leistungsbeschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, erfolgt keine Leistungsbeschränkung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

A1-11.4 Leistungsgarantien

A1-11.4.1 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Verbandes

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedin-

	<p>gungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV) – Stand Mai 2020 – ab.</p>	<p>schutz aus diesem Vertrag vor (Subsüdardeckung). Die Differenzdeckung ergänzt den Versicherungsschutz der anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.</p>	
A1-11.4.2	<p>Leistungsgarantie Mindeststandard Arbeitskreis Beratungsprozesse</p> <p>Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse für die Private Haftpflichtversicherung – Stand 28.09.2015 – ab</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt längstens für 15 Monate, rückgerechnet ab Beginn dieses Vertrages, und endet automatisch mit dem Beginn dieses Vertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.</p>	
A1-11.4.3	<p>Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Updategarantie)</p> <p>Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV 2021) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit Einführung auch für diesen Vertrag.</p>	A1-11.5.2	<p>Umfang der Summendifferenzdeckung</p> <p>Versichert ist die Differenz zwischen den Versicherungssummen/Ersatzleistungen dieses Vertrages und den Versicherungssummen/Ersatzleistungen des Grundvertrages. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Grundvertrages überschreitet, und zwar nur für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.</p>
A1-11.4.4	<p><u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u></p> <p>Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)</p> <p>Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ununterbrochen Versicherungsschutz bestand; • die Vorversicherung bei Antragsstellung angege- ben wurde; • der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat; • die Höchstersatzleistung der Vorversicherung der Versicherungssumme der diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen entspricht; • beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben. <p>Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; • beruflichen und gewerblichen Risiken; • Vorsatz (siehe A1-7.1); • vertraglicher Haftung (siehe A1-3.2); • Haftpflichtansprüchen gemäß A1-7.3 und A1-7.4 (z. B. Eigenschäden); • Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen • Assistance-Dienstleistungen; • Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit. 	A1-11.5.3	<p>Nicht-Anwendbarkeit der Summendifferenzdeckung</p> <p>Die Bestimmungen der Summendifferenzdeckung finden keine Anwendung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken, für die in diesem Vertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen (Sublimits) geboten wird. Die in diesem Vertrag genannten eingeschränkten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für die Summendifferenzdeckung; • Selbstbehalten des Grundvertrages. <p>Darüber hinaus gilt: Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbehaltsregelungen gelten grundsätzlich auch, wenn der Grundvertrag keine Selbstbehaltsregelungen enthält.</p>
A1-11.5	<p><u>Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:</u></p> <p>Summen- und Konditionsdifferenzdeckung</p>	A1-11.5.4	<p>Umfang der Konditionsdifferenzdeckung</p> <p>Für Schadenereignisse, für die Versicherungsschutz nach dem Inhalt des Grundvertrages nicht vorgesehen ist, besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Besteht keine Deckung über den Grundvertrag, ist dies durch Bestätigung des Vorversicherers nachzuweisen.</p> <p>Soweit über den Grundvertrag Versicherungsschutz besteht, geht diese Deckung dem Versicherungsschutz der Konditionsdifferenzdeckung vor.</p>
A1-11.5.1	<p>Gegenstand der Deckung</p> <p>Besteht zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch ein anderweitiger, in den nächsten 24 Monaten endender Privathaftpflichtvertrag (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko, gilt eine Summen- und Konditionsdifferenzdeckung vereinbart. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.</p> <p>Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungs-</p>	A1-11.5.5	<p>Obliegenheiten</p> <p>Der Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen, • alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstige Dokumente oder Bestätigungen einzureichen, • alle Versicherungsfälle beim Versicherer des Grundvertrages geltend zu machen.
		A1-11.5.6	<p>Ausschlüsse</p> <p>Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtzahlung des Beitrages, • der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise – verweigert wurde.
		A1-11.5.7	<p>Ablauf der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung</p> <p>Mit Ablauf des Grundvertrages besteht vollumfänglich Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages.</p> <p>Mit der nächsten Hauptfälligkeit des Grundvertrages endet automatisch diese Summen- und Konditionsdifferenzdeckung – auch bei Weiterführung des Grundvertrages über die nächste Hauptfälligkeit hinaus.</p>

A1-12 Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt**A1-12.1 Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Best Leistungsgarantie**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Premium (AVB PHV 2021).

A1-12.1.1 Gegenstand der Deckung

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Privathaftpflicht-Versicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Personen in dem nachfolgend genanntem Umfang erweitert, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
- es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen, beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.

A1-12.1.2 Umfang der Leistung**A1-12.1.2.1 Versicherte Risiken**

Diese Bestleistungsgarantie erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Privatperson/en (A1-1).

A1-12.1.2.2 Entschädigungsgrenzen unterhalb der Versicherungssumme (Sublimits)

Ist die Höchstersatzleistung für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt, der unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssumme(n) liegt, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Höchstersatzleistung des anderen Versicherers erhöht.

Diese Bestimmung gilt nicht für A1-5.1.1.

A1-12.1.2.3 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Des Weiteren bleibt es bei der durch diesen Vertrag vereinbarten Begrenzung der Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-12.1.2.4 Selbstbehalte

Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat

oder

- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.

A1-12.1.3 Ausschlüsse

Von dieser Best Leistungsgarantie bleibt/bleiben ausgeschlossen:

A1-12.1.3.1 die Haftpflicht

- aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes sowie die Haftpflicht aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugen;

A1-12.1.3.2 Ansprüche

- aus im Ausland vorkommenden Schadereignissen,
- die auf Vertragserfüllung oder anstelle der Erfüllungslleistung tretende Leistungen gerichtet sind, entsprechend A1-3.2,
- soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Vermögensschäden;

A1-12.1.3.3 Versicherungsansprüche

- aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (A1-7.1),
- wegen Schäden, welche die Versicherten selbst erlitten haben (Eigenschäden),
- welche die Versicherten bei einem anderen Versicherer deshalb gehabt hätten, weil dieser auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht, welches ihm nach dem Versicherungsvertragsgesetz bei Obliegenheitsverletzungen durch die Versicherten zusteht, verzichtet;

A1-12.1.3.4 Risiken, die nach Abschluss dieses Vertrages neu entstehen. Für diese gelten ausschließlich die im vorliegenden Vertrag getroffenen Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung.**A1-12.1.4 Kündigung der Best Leistungsgarantie****A1-12.1.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Bestleistungsgarantie in Textform kündigen.****A1-12.1.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Privathaftpflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.****A1-12.1.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.****A1-12.1.5 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung der Privathaftpflichtversicherung erlischt auch diese Bestleistungsgarantie.

A1-12.2 Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Opferhilfe

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Plus oder Premium (AVB PHV 2021).

A1-12.2.1 Gegenstand der Deckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der

Versicherung Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat.

A1-12.2.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt und
- für Schädigungen, die sich die in diesem Versicherungsvertrag versicherten Personen untereinander zugefügt haben.

A1-12.2.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

A1-12.2.4 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

A1-12.2.5 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

A1-12.2.6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung der Privathaftpflichtversicherung erlischt auch diese Opferhilfe.

A1-12.3 Zusatzbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung – Rechtsschutz für die Forderungsausfallversicherung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Plus oder Premium (AVB PHV 2021). Der Rechtsschutz Forderungsausfall kann ausschließlich in Verbindung mit diesen abgeschlossen werden.

Versicherer für diese Rechtsschutzversicherung ist die
 ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
 Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846

Zur gerichtlichen Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches, für den im Rahmen der Forderungsausfallversicherung gemäß A3 Versicherungsschutz besteht, leistet die ARAG SE Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen, wenn dies nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung). Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Streitwert 1.000 Euro übersteigt.

A1-12.3.1 Leistungsumfang

A1-12.3.1.1 Der Versicherer trägt bei Eintritt eines Rechtschutzfalles die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

- a) eines für die versicherte Person tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes,
- b) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- c) der Reisen der versicherten Person zu einem ausländischen Gericht, wenn ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung

von Rechtsnachteilen erforderlich ist, in Höhe von maximal 2.500 Euro pro Rechtsschutzfall,

d) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstanden sind, soweit die versicherte Person zu deren Erstattung verpflichtet ist,

e) von bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel.

A1-12.3.1.2 Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten,

b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

A1-12.3.1.3 Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 250.000 Euro. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

A1-12.3.1.4 Der Versicherer trägt nicht

a) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist,

b) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

A1-12.3.2 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

b) in ursächlichem Zusammenhang
 aa) mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von

- Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
- Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z. B. Schuldverschreibungen, auch solche der öffentlichen Hand),
- Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlage-modellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften);

c) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

A1-12.3.3 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

A1-12.3.3.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtschutzfalles erforderlich, hat er

a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;

- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung);
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt;
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- A1-12.3.3.2 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- A1-12.3.3.3 Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach A1-12.3.1 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- A1-12.3.3.4 Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- A1-12.3.3.5 Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und

wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

A1-12.3.3.6 Wird eine der in den Absätzen A1-12.3.3.1 oder A1-12.3.3.5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

A1-12.3.3.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

A1-12.3.3.8 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Soweit ihm bereits Kosten erstattet wurden, sind diese an den Versicherer zurückzuzahlen.

Ist eine Kostenerstattung noch nicht erfolgt, hat der Versicherungsnehmer die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A1-12.3.4 Stichentscheid

A1-12.3.4.1 Die ARAG kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- A1-12.3.4.2 Hat die ARAG ihre Leistungspflicht gemäß A1-12.3.4.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der ARAG nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der ARAG veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

- A1-12.3.4.3 Die ARAG kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit diese die Stellungnahme gemäß A1-12.3.4.2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der ARAG gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die ARAG ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

- A1-12.3.5 **Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**
Mit Beendigung der Privathaftpflichtversicherung erlischt auch diese Rechtsschutzversicherung.

Abschnitt A2 – Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- a) als Inhaber/ Betreiber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;
- b) als Inhaber/ Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 100 Liter bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

- c) als Inhaber/ Betreiber von ober- und unterirdischen Tankanlagen (z. B. Heizöltanks) in einer in A1-6.3.1 a) bis c) genannten Immobilie;

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

- d) aus dem erlaubten privaten Besitz und Betrieb
 - einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer mit einer Auslegung für höchstens 18 Einwohnerwerte oder
 - einer Sickergrube für häusliche Abwässer auf einem Grundstück zu den in A1-6.3.1 b) und c) genannten Immobilien;

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Regelung zu mitversicherten Personen

A2-1.2.1 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

A2-1.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-1.3 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 3.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

Bei Vereinbarung von Plus gilt:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe einer Einheitsversicherungssumme von 10.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Der Versicherungsschutz wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall gewährt.

A2-1.4 Rettungskosten

A2-1.4.1 Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

A2-1.4.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A2-1.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-1.6 Eigenschäden

Eingeschlossen sind abweichend von A1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß A2-1.1) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.4 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß

nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 **Ausschlüsse**

A2-2.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.3.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A2-2.4 **Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme für Umweltschäden steht in Höhe der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

Sofern nichts anderes vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist, beträgt die Versicherungssumme für Umweltschäden höchstens 3.000.000 Euro. Die Versicherungssumme ist zugleich auch die Jahreshöchstersatzleistung.

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Umweltschäden steht in Höhe der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

Abschnitt A3 – Forderungsausfallrisiko

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

A3-1.3 Mitversichert sind – abweichend von A1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

A3-1.4 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Leistungen aus einer für den Schädiger bzw. das Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen nicht ab, werden nach Maßgabe dieser Bedingungen eventuelle Restansprüche befriedigt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder im Vereinigten Königreich festgestellt worden ist. Anerkenntnis, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder im Vereinigten Königreich eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien
- Tieren
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

A3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Abschnitt A5 – Diensthaftpflichtrisiko

A5-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....	2
A5-2	Regelungen zu Versicherungsnehmer und versicherter Person	2
A5-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall.....	2
A5-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	2
A5-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	2
A5-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	3
A5-6.1	Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten.....	3
A5-6.2	Haftpflichtansprüche vom Dienstherrn/Arbeitgeber oder von Arbeitskollegen.....	3
A5-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	3
A5-6.4	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	3
A5-6.5	Waffen und Munition	4
A5-6.6	Tiere	4
A5-6.7	Schäden im Ausland	4
A5-6.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	4
A5-6.9	Vermögensschäden	4
A5-6.10	Übertragung elektronischer Daten.....	4
A5-6.11	Allgemeines Umweltrisiko.....	5
A5-6.12	Abwässer.....	5
A5-6.13	Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher.....	5
A5-7	Allgemeine Ausschlüsse	6
A5-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.....	6
A5-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	6
A5-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	6
A5-7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	6
A5-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag.....	6
A5-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	6
A5-7.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	6
A5-7.8	Asbest	7
A5-7.9	Gentechnik	7
A5-7.10	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.....	7
A5-7.11	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen	7
A5-7.12	Übertragung von Krankheiten.....	7
A5-7.13	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen	7
A5-7.14	Strahlen.....	7
A5-7.15	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....	7
A5-7.16	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze.....	7
A5-7.17	Wasser- oder Schienenfahrzeuge	7
A5-7.18	Dienst- und Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten.....	7
A5-7.19	Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten anvertrauten Sachen	7
A5-7.20	Schäden aus handwerklicher Berufstätigkeit.....	7
A5-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	8
A5-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	8
A5-10	Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)	8
A5-11	Nicht versicherbare Tätigkeiten.....	8

Bei Vereinbarung von Plus oder Premium gilt:**A5-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes, sofern keine Tätigkeit nach Ziffer A5-11 ausgeübt wird.

A5-2 Regelungen zu Versicherungsnehmer und versicherter Person

A5-2.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden.

A5-2.2 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person verantwortlich.

A5-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A5-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenerignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Schadensersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A5-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A5-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A5-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A5-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die **Prüfung der Haftpflichtfrage**,
- die **Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche** und
- die **Freistellung** des Versicherungsnehmers **von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen**.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes,

rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A5-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A5-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenerignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A5-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A5-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A5-5.1.1 Bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von über 15 Millionen Euro gilt Folgendes:
Bei Personenschäden ist die Höchstentschädigungsleistung innerhalb der Versicherungssumme auf 15 Millionen Euro je geschädigte Person begrenzt.

A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A5-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die

	<p>Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A5-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	A5-6.1.4	<p>Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten beträgt je Versicherungsfall 50.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro.</p> <p>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</p>
A5-5.5	<p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p> <p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p>	A5-6.1.5	<p>Für Ziffer A5-6.1.4 gilt:</p>
A5-5.6	<p>Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>	A5-6.2	<p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>Haftpflichtansprüche vom Dienstherrn/Arbeitgeber oder von Arbeitskollegen</p>
A5-5.7	<p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber dem Dienstherrn/Arbeitgeber oder einem Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.</p>	
	<p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p>	<p>Die Höchstleistung des Versicherers ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt auf:</p>	
	<p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in der Plus-Deckung 5.000 Euro und • in der Premium-Deckung 10.000 Euro. 	
A5-5.8	<p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	<p>Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem Schaden</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Plus-Deckung 150 Euro selbst und • in der Premium-Deckung ist kein Selbstbehalt vereinbart. 	
A5-6	<p>Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p>	<p>A5-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger</p>	
	<p>A5-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p>	<p>A5-6.3.1</p>	
	<p>Soweit A5-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A5-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A5-4 – Leistungen der Versicherung oder A5-7 – Allgemeine Ausschlüsse).</p>	<p>Versichert ist – abweichend von A5-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. 	
A5-6.1	<p>Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten</p>	<p>A5-6.3.2</p>	
A5-6.1.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel und Codekarten für Gebäude und Räume. Dies gilt ausschließlich für Schlüssel und Codekarten, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit überlassen wurden und sich rechtmäßig in seinem Gewahrsam befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p>	<p>Die in A5-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p>	
A5-6.1.2	<p>Ersetzt werden die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten, • einen notwendigen Austausch der Schließanlagen, • vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss), • die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können. 	<p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p>	
A5-6.1.3	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.</p>	<p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>	
		<p>A5-6.4 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)</p> <p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich</p>	

	anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.	c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
A5-6.5	Waffen und Munition	d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem dienstlichen Besitz und dienstlichen Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen.	e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung.	f) aus Reiseveranstaltungen;
A5-6.6	Tiere	g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.	h) aus
	Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.	<ul style="list-style-type: none"> • Rationalisierung und Automatisierung, • Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, • Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und besonders zu vereinbaren ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter von	i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
	<ul style="list-style-type: none"> • Hunden, • Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren. 	j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
A5-6.7	Schäden im Ausland	k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
A5-6.7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich	l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
	a) aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland;	m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
	b) aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;	A5-6.9.3 Die Versicherungssumme für Sachschäden gilt zugleich auch als Versicherungssumme für Vermögensschäden.
	c) aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland eingetreten sind:	A5-6.10 Übertragung elektronischer Daten
	<ul style="list-style-type: none"> • in der Plus-Deckung in Europa von bis zu fünf Jahren und in sonstigen Ländern bis zu zwei Jahren Dauer, • in der Premium-Deckung in Europa ohne zeitliche Begrenzung und in sonstigen Ländern bis zu fünf Jahren Dauer. 	A5-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus
A5-6.7.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A5-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
A5-6.7.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
A5-6.8	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	<ul style="list-style-type: none"> • sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie • der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
	Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A5-6.7.2 und A5-6.7.3.	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
A5-6.9	Vermögensschäden	Für a) bis c) gilt:
A5-6.9.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
A5-6.9.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden	Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
	a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;	
	b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;	

- A5-6.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.
- A5-6.10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- A5-5.3 findet keine Anwendung.
- A5-6.10.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A5-6.7.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A5-6.10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
 - Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- A5-6.10.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden 1.000.0000 Euro.
- Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Bei Vereinbarung von Premium gilt:

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten entspricht der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000.000 Euro.

A5-6.10.7 Zu Ziffer A5-6.10.6 gilt:

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.

A5-6.11 **Allgemeines Umweltrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Für Baubeamte richtet sich der Versicherungsschutz wegen dieser Schäden nach A5-6.17.
- Ansprüche aus Gewässerschäden sowie öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz. Hierfür besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt A2 (besondere Umweltrisiken).

A5-6.12 **Abwässer**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

A5-6.13 **Lehrer, Hochschullehrer, Erzieher**

A5-6.13.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als

- beamteter oder angestellter Lehrer bzw. Erzieher im öffentlichen Dienst;
- freiberuflicher Lehrer/Erzieher, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist (ansonsten ist eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schulen etc. erforderlich).

Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausflügen oder Reisen für Kinder, Schüler oder Studenten. Dieser Versicherungsschutz besteht – gegebenenfalls abweichend von A5-6.10.1 c) – auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten.

Bei Versicherungsfällen im Ausland werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, – abweichend von A5-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

<p>A5-6.13.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:</p> <p>a) Erteilung von Nachhilfestunden; b) Kantor oder Organist.</p> <p>A5-6.13.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschung, wissenschaftlichen oder gutachterlichen Tätigkeiten, • der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä., • der Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie. <p>A5-6.13.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Mitversichert sind jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden aus dem Verlust von fremden Schlüsseln und Codekarten gemäß A5-6.1; • Ansprüche von Dienstherrn/Arbeitgeber oder von Arbeitskollegen gemäß A5-6.2; <p>A5-6.13.5 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studenten. Der Ausschluss in A5-7.18 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, • Eltern und Kinder, • Adoptiveltern und -kinder • Schwiegereltern und -kinder, • Stiefeltern und -kinder, • Großeltern und Enkel, • Geschwister sowie • Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> <p>Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
<p>A5-7 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	<p>A5-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
<p>A5-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>	<p>A5-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
<p>A5-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder • Arbeiten oder sonstige Leistungen <p>erbracht haben.</p>	<p>A5-7.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)</p> <p>A5-7.7.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei</p>
<p>A5-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A5-7.4 benannten Personen gegen die versicherte Person,</p> <p>b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	
<p>A5-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p>	

	<p>unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</p> <p>b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</p> <p>c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.</p>		
A5-7.7.2	<p>Zu A5-7.6 und A5-7.7 gilt:</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>		
A5-7.8	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>		
A5-7.9	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile aus GVO enthalten, • aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 		
A5-7.10	<p>Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p>		
A5-7.11	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>		
A5-7.12	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>		
A5-7.13	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,</p> <p>b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>		
A5-7.14	<p>Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit</p>		
			<p>einem deckungsvorsorgepflichtigen Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>
		A5-7.15	<p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
		A5-7.16	<p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren; • Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen.</p>
		A5-7.17	<p>Wasser- oder Schienenfahrzeuge</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasser- oder Schienenfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines entsprechenden Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasser- oder Schienenfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
		A5-7.18	<p>Dienst- und Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
		A5-7.19	<p>Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten anvertrauten Sachen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle; • an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen. <p>Mitversichert sind jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden aus dem Schlüsselverlust gemäß A5-6.1; • Ansprüche von Arbeitgebern/Dienstherren oder von Arbeitskollegen gemäß A5-6.2.
		A5-7.20	<p>Schäden aus handwerklicher Berufstätigkeit</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahr-</p>

	zeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung.
A5-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
A5-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.
	Dies gilt nicht
	a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
	b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A5-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A5-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A5-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A5-9.2	Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A5-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt.
	<u>Bei Vereinbarung von Premium gilt:</u>
	Der vorgenannte Betrag für neue Risiken erhöht sich unter dem gleichen Vorbehalt (niedrigere Versicherungssumme) auf 10.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
A5-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
	a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
	b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
	c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
	d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
	e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher Tätigkeit.
A5-10	Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)
	Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach Abschnitt A5.
	Für nach Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A5 eingetretene Versicherungsfälle besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:
	Der Versicherungsschutz
	a) gilt für die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst an gerechnet;
	b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung der Versicherung nach Abschnitt A5 geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstleistung des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A5 endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung nach Abschnitt A5 endet.
	Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
A5-11	Nicht versicherbare Tätigkeiten
	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:
	• ärztliche oder tierärztliche Tätigkeiten,
	• Führung bzw. Leitung von Krankenhäusern und Kliniken,
	• Ausübung der Jagd,
	• Forschung, wissenschaftliche oder gutachterliche Tätigkeiten,
	• Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä.,
	• Leitung von Projekten jeweils auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Physik, Biologie, Gentechnologie oder Chemie,
	• Bauleitung oder Bauplanung.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

- B1-1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- B1-1.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die ande-

ren Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 gestrichen

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb

eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zu B3-3.2.1:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des

den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 **Form, zuständige Stelle**
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 **Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3 **Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristbe-

rechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Örtlich zuständiges Gericht

B4-4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.